

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1900**

42 (3.7.1900)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 78457. B. Sommerfahrplan 1900, h. i. Arbeiterbeförderung.
Nr. 77611. C. Eröffnung der Station Mannheim-Industrie- hafen für den Güterverkehr.	Nr. 77968. C. Fahrpreismäßigung.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 77627. E. Niederländisch-Südwestdeutscher Güter- verkehr.
Nr. 77155. A. Dienstabweisung für die Bahn- und Weichen- wärter.	Nr. 75340. C. Verwendung fremder Wagen.
Nr. 77471. B. Sommerfahrplan 1900.	Nr. 77404. B. Organisation des Telegraphendienstes.
Nr. 78223. B. Sommerfahrplan 1900.	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachrichten.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 77611. C.

### Die Eröffnung der Station Mannheim-Industrie- hafen für den Güterverkehr betreffend.

Am 15. Juli 1900 wird die dem Wagenladungsverkehr dienende Station Mannheim-Industrie-  
hafen auch für den Frachtstückgutverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 28. Juni 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.

Schulz.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Dienstabweisung.

Nr. 77155. A. Absatz 5 des § 13 der Dienstabweisung für die Bahn- und Weichenwärter (Signalwärter) der Großh. Badischen Eisenbahnen erhält folgende erweiterte Fassung:

„Bricht in unmittelbarer Nähe der Bahn ein Waldbrand oder ein Brand anderer Bodenerzeugnisse aus, der durch Feuer aus einem vorüberfahrenden Zuge entstanden sein kann, so hat, unbeschadet aller zur Löschung des Brandes sofort zu ergreifenden Maßregeln, der Wärter mit möglicher Beschleunigung hievon die nächstgelegene Station unter Angabe

der Zugnummer zu verständigen, wonach diese das Vorkommniß dem Betriebsinspektor und dem Maschineninspektor telegraphisch mittheilt.“

Die Bahnwärter sind auf diese Vorschrift, die in der angeführten Ergänzung schon seither in § 32 der Dienstabweisung betreffend das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen enthalten, den Wätern aber Mangels Ausrüstung mit der genannten Drucksache nicht bekannt war, besonders aufmerksam zu machen. Zur Ergänzung der Dienstabweisung werden Deckblätter ausgegeben.



**Fahrplan.**

Nr. 77471. B. In Abänderung der Verfügung Nr. 76215. B. (B.Vl. vom 1. J. Seite 133) wird bestimmt, daß bei Zug 23 die badische Lokomotive und das badische Personal nur bis Appenweier durchzufahren haben. Auf der Strecke Appenweier-Strasbourg tritt eine Aenderung in der Diensttheilung der Lokomotiven und Wagenzüge sowie des Personals nicht ein.

Nr. 78223. B. Vom Montag den 2. Juli l. J. ab wird mit untenstehendem Fahrplan Güterzug 862 von Radolfzell bis Singen weitergeführt und in der Gegenrichtung ein neuer Güterzug 835 a eingelegt:

Zug 862.

Radolfzell . . . . . ab 9<sup>00</sup> Fahrz. J  
Singen . . . . . an 9<sup>25</sup>

Zug 835 a.

Singen . . . . . ab 9<sup>50</sup> Fahrz. J  
Radolfzell . . . . . an 10<sup>11</sup>

Beide Fahrten werden durch Lokomotive und Personal des Güterzuges 817 ausgeführt.

Die graphischen Fahrpläne sowie die Fahrplanbücher sind handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 78457. B. In Verfügung Nr. 75018 B., B.Vl. 40 vom 1. J. Seite 129 ist statt „vom Montag den 25. Juli ab“ zu setzen: „vom Montag den 25. Juni ab“.

**Personenverkehr.**

Nr. 77968. C. In ähnlicher Weise wie den Mitgliedern des badischen Militärvereinsverbandes und der Feuerwehren wird auch den Mitgliedern der Sanitätskolonnen für Reisen zu Übungszwecken Fahrpreisermäßigung bewilligt und zwar in der Weise, daß für Hin- und Rückfahrt in der III. Klasse der Personenzüge nur der einfache Fahrpreis III. Klasse zu bezahlen ist. Die Veranstellungen, zu welcher diese Ermäßigung eintritt, werden jeweils im Verordnungsblatt oder durch sonstige Verfügung bekannt gegeben. Auf die Vergünstigung hat nur Derjenige Anspruch, welcher die vom Vorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz vorgeschriebene weiße Armbinde mit rothem Kreuz trägt und im Besitze

eines mit dem Stempel der Generaldirektion sowie dem Stempel des Gesamtverbandes des badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz versehenen Ausweises ist.

Die Stationen verabfolgen einfache Fahrkarten III. Kl. mit dem Rückfahrtstempel. Soweit fertig gedruckte Karten nicht aufliegen, kommen Blankorückfahrkarten III. Kl. zur Abgabe, auf welchen der Fahrpreis für einfache Fahrt einzusetzen und auf der rechten Seite — quer von oben nach unten — der Vermerk „Tagermäßigung“ anzubringen ist. Bei der Ausgabe der Karte ist der Ausweis an der dafür vorgesehenen Stelle mit dem Stationsdatumstempel zu versehen.

Die Schaffner haben bei der Fahrkartenkontrolle auch die Ausweise sich vorzeigen zu lassen und bei Beendigung der Rückfahrt die Ausweise mit den Fahrkarten einzuziehen.

Die Benützung von Schnellzügen ist — selbst gegen Zulassung von Zuschlagarten — nicht gestattet.

Erstmals wird diese Fahrpreisermäßigung zu der am 15. Juli l. J. bei Karlsruhe stattfindenden Übung der Sanitätskolonne Karlsruhe bewilligt. Die hiernach auszugehenden Fahrkarten gelten nur für den 15. Juli.

**Güterverkehr.**

Nr. 77627. E. Nach einer Anzeige der Großh. Verkehrskontrolle II werden im Niederländisch-Südwestdeutschen Güterverkehr Seitens vieler Stationen die Frachtkartenformulare p Nr. 7 und 8 verwendet, während gemäß Verfügung Nr. 142541 C., B.Vl. 1899 Seite 230 die Frachtkartenformulare p Nr. 3 und 5 zur Verwendung zu kommen haben.

Diese Verfügung wird daher mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Großh. Verkehrskontrolle II angewiesen ist, künftige Zuwiderhandlungen mit Mahngebühren zu ahnden.

**Wagensache.**

Nr. 75340. C. Wie die in letzter Zeit häufig vorgekommenen übereinkommenswidrigen Rückleitungen und Ablenkungen fremder Wagen beweisen, werden die Vorschriften in § 5 des B.Vl. von vielen Stationen immer noch nicht gehörig befolgt. Um solche Unregelmäßigkeiten in der Verwendung fremder Wagen möglichst zu vermeiden, sind folgende, die Vorschriften im § 5 des B.Vl. ergänzenden Bestimmungen genau zu beachten:



1. Wird ein fremder Wagen von der ursprünglichen badischen Entladestation oder einer badischen Station des Hinwegs gemäß § 5 A Abs. 2 d. V.W.U. d. h. also nach einer Station rückbeladen, die weder auf dem Hinweg berührt wurde, noch eine Station der Heimathbahn oder so jenseits der letzteren gelegen ist, daß eine Strecke der Heimathbahn durchlaufen wird, so hat die Ladestation den Wagen auf beiden Seiten mit einem Beflebezetteln von gelber Farbe zu versehen, welcher den Ausdruck trägt:

„Auf dem Rückwege beladen abgelenkt! Wagen ist von der Entladestation, wenn Rückladung für die Heimathbahn oder über deren Strecken nicht vorhanden, mit Begleitschein leer zur nächsten Station des Hinwegs zu leiten, oder, wenn der Weg dahin kürzer ist, zur nächsten Uebergangstation der Heimathbahn.“

(§ 5 Ziffer 7 und 8 V.W.U.)“

Diese Zettel, welche als Impresse i. Nr. 39 hergestellt werden und vom Material- und Druckachenbureau zu beziehen sind, sollen dazu dienen, um auch den Bediensteten des äußeren Dienstes leicht ersichtlich zu machen, daß der Wagen nunmehr unbedingt in der auf dem Zettel selbst angegebenen Weise der Heimathbahn zugeführt werden muß, also nicht, wie die übrigen, auf dem Rückweg befindlichen Wagen, auch nach Stationen vor oder seitwärts der Heimathbahn beladen oder leer behufs Ausnahme von Ladung nach anderen Stationen abgelenkt werden darf.

Durch die Einführung der neuen Beflebezetteln wird übrigens die Verantwortlichkeit der in Betracht kommenden Bediensteten dafür, daß auch beim Nichtvorhandensein der Beflebezetteln die Wagen den Bestimmungen des Vereins-Wagen-Uebereinkommens gemäß weitergeleitet werden, in keiner Weise geändert. In dieser Beziehung wird insbesondere auch darauf verwiesen, daß solange nicht auch die übrigen Verwaltungen das neue Beflebe-Verfahren angenommen haben, die von den fremden Bahnen nach badischen Stationen beladen abgelenkten Wagen keine besondere Beflebung tragen.

Fehlen an den von badischen Stationen beladen abgelenkten Wagen die vorgeschriebenen Beflebezetteln, so ist hiervon dem vorgeordneten Betriebsinspektor behufs Verfolgung der Schuldigen Anzeige zu erstatten.

2. Fremde Wagen, die gemäß § 5 A Abs. 3 V.W.U. leer zur Wiederbeladung abgelenkt werden, sind von den Entladestationen oder, wenn es sich um im Durchgang nach der Heimath befindliche Wagen handelt, von den Eintrittsstationen auf beiden Seiten mit der Kreideanschrift zu ver-

sehen „leer abgelenkt von . . . . . nach . . . . .“ Solchen Wagen sind außerdem Begleitscheine für <sup>Güter-</sup>Wagen <sup>Personen-</sup>Wagen im inneren Verkehr (Impresse i. Nr. 38) nach der Station, wohin die Wagen abgelenkt werden sollen, beizugeben.

3. Die nach Ziffer 2 abgelenkten fremden Wagen sind von der neuen Ladestation ebenfalls mit Beflebung nach Ziffer 1 zu versehen.

4. Ueber die zur Zeit des Wagenmangels vorzunehmenden Ablenkungen fremder Wagen nach Mannheim werden die hauptsächlich in Betracht kommenden Ablenkungs- und Rangirstationen von der Güterverwaltung Mannheim unmittelbar telegraphisch verständigt. Diejenigen Betriebsinspektoren, die von diesen Telegrammen Nachricht erhalten, haben sofort die noch nicht von Mannheim verständigten Stationen ihres Bezirks telegraphisch anzurufen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Ablenkungen wieder einzustellen sind.

5. Die nach Mannheim abzuleitenden Wagen sind von den Stationen thunlichst in die nach Mannheim verkehrenden Leermaterialzüge einzustellen.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 77404. B. Beim Telegraphenbureau Freiburg ist vollständiger Nachtdienst eingerichtet und der im Fahrdienstbureau daselbst aufgestellte Telegraphenapparat der Leitung 55 zurückgezogen worden.

Im Verzeichniß der badischen Bahn-Telegraphenstationen ist deshalb die Station „Freiburg (Fahrdienstbureau) Frk“, im Leitungsverzeichniß bei Nr. 55 in Rubrik 4 das Zeichen „Frk“ zu streichen.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:  
am 24. Juni im Bereich des Bahnhofes Basel der Betrag von 20 M.

#### Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Juni l. J. gnädigst geruht, dem Oberregierungs-rath Friedrich Merkel bei diesseitiger Generaldirektion das Ritterkreuz Höchstihres Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.



Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Juni l. J. gnädigst geruht, das Kollegialmitglied, Oberregierungsrath Friedrich Merkel bei diesseitiger Generaldirektion auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Juni l. J. gnädigst geruht,

den Bahnbauinspektor, Baurath Friedrich Wenner in Bruchsal, zum Vorstand der Eisenbahnbauinspektion Basel,

den Centralinspektor, Oberingenieur Hermann von Stetten in Freiburg unter Belassung des Titels „Oberingenieur“ zum Bahnbauinspektor und Vorstand der Eisenbahnbauinspektion daselbst zu ernennen;

den Bahnbauinspektor, Oberingenieur Karl Hofmann in Lauda, nach Bruchsal zu versetzen;

den Bahnbauinspektoren, Regierungsbaumeistern Karl Weyer in Konstanz unter Veretzung zu diesseitiger Generaldirektion,

Otto Hauger in Waldkirch unter Belassung in seiner derzeitigen Verwendung daselbst und

Walter Schwarzmann in Karlsruhe unter Belassung ihres Titels „Bahnbauinspektor“ die etatmäßigen Amtsstellen von Centralinspektoren, sowie dem Bahnbauinspektor, Regierungsbaumeister Otto Spieß in Lauda die etatmäßige Amtsstelle des Bahnbauinspektors daselbst zu übertragen;

dem Regierungsbaumeister Karl Rümmele in Neustadt i. Schw. den Titel „Bahnbauinspektor“ zu verleihen und

die Ingenieurpraktikanten  
Josef Viehler von Ringsheim,  
Wilhelm Messerschmidt von Karlsruhe und  
Friedrich König von Karlsruhe  
zu Regierungsbaumeistern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. Juni l. J. gnädigst geruht,

dem Regierungsbaumeister Felix Eitner in Karlsruhe unter Verleihung des Titels „Maschineninspektor“ die etatmäßige Amtsstelle eines Centralinspektors zu übertragen, ferner

den Baupraktikanten Hermann Hemberger von Waldshut zum Regierungsbaumeister,

den Eisenbahnarchitekten Ernst Holzmann unter Belassung des Titels „Eisenbahnarchitekt“ zum Büreauvorsteher,

die technischen Assistenten Karl Hummel und Franz Ulrich zu Zeichnern der Gehaltsklasse I zu ernennen und

dem Eisenbahningenieur Wilhelm Bleiborn den Titel „Telegrapheninspektor“ zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Juni l. J. gnädigst geruht,

zu übertragen:

den Bahnverwaltern Berthold Schmider und Adalbert Deisler in Karlsruhe, sowie

den Büreauvorstehern Eduard Philipp und Hermann May

unter Verleihung des Titels „Betriebsinspektor“ an Schmider, Deisler und Philipp und des Titels „Güterinspektor“ an May, die etatmäßigen Amtsstellen von Centralinspektoren;

zu ernennen:

zum Hilfsarbeiter diesseitiger Generaldirektion unter Verleihung des Titels „Regierungsassessor“ den Referendar Alois Endres,

zum Bahnverwalter den Betriebskontroleur Karl Bitterich bei diesseitiger Generaldirektion unter Verleihung des Titels „Inspektor“;

zu verleihen:

dem Bahnverwalter August Eisele in Offenburg den Titel „Inspektor“;

zu ernennen:

zum Büreauvorsteher den Revisor, Rechnungsrath Ludwig Ploß unter Belassung des Titels „Rechnungsrath“;

zu Bahnverwaltern

den Revisor Hans Zipf bei diesseitiger Generaldirektion;

die Betriebskontroleure

Josef Bertram in Freiburg und  
Konstantin Holz in Mannheim,

zu Revisoren bei diesseitiger Generaldirektion

den Bahnverwalter Georg Vogt in Achern,

die Betriebssekretäre

Albert Albrecht,

Theodor Lang,



Karl Jtta,  
Emil Ditter,  
Franz Bleile,  
Josef Döbele,  
August Conrad,  
Karl Baumann,  
Adolf Haag,  
Theodor Kieser und  
Julius Dürr;

zu Oberbuchhaltern bei der Eisenbahnhauptkasse  
die Betriebssekretäre

Georg Ruck,  
Eduard Pechmann,  
Felix Spiegel und  
Adolf Jlg;

zum Registrator  
den Registraturassistenten  
Friedrich Kopf;

zu Stationskontroleuren:

die Güterexpeditoren

Ludwig Düball in Mannheim,  
Ferdinand Weyrether in Karlsruhe,  
Friedrich Ratz in Mannheim und  
Johann Schmidt in Mannheim;

die Stationsverwalter

Josef Rech in Mühlsburg,  
Oskar Armbruster in Maxau,  
Johann Eschbach Karlsruhe-Westbahnhof,  
Friedrich Bollerer in Wimpfen,  
August Schwarz in Graben-Neudorf,  
Friedrich Zimmermann in Rheinau,  
Max Scheid in Schopfheim;

den Verwaltungsassistenten

Fridolin Schlötterlein in Konstanz;

die Betriebsassistenten

Georg Hauser in Basel und  
Heinrich Meister in Konstanz.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Großh.  
Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juni  
L. J. wurden

Eisenbahningenieur Karl Böning in Offenburg zum  
Großh. Bahnbauinspektor in Konstanz versetzt,

die Regierungsbaumeister

Josef Biehler dem Großh. Bahnbauinspektor II  
in Offenburg,

Wilhelm Messerschmidt dem Großh. Bahnbau-  
inspektor in Rastatt und

Friedrich König dem Großh. Bahnbauinspektor in  
Singen zugetheilt.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Großh.  
Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juni  
L. J. wurde Regierungsbaumeister Hermann Hemberger  
der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur  
Dienstleistung zugetheilt.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Großh.  
Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Juni  
L. J. wurden

ernannt:

zu Betriebskontroleuren:  
Stationskontroleur Robert Schmidt in Freiburg  
und

Stationskontroleur Heinrich Gscheidlen in  
Konstanz, Letzterer unter Versehung zum  
Großh. Betriebsinspektor in Heidelberg;

zum Revisor bei diesseitiger Generaldirektion  
Betriebssekretär Karl Eichen;

versetzt:

Bahnverwalter, Inspektor August Eisele in Offen-  
burg zu diesseitiger Generaldirektion,

Bahnverwalter Johann Stahl in Waldshut zum  
Großh. Betriebsinspektor in Karlsruhe und  
Betriebskontroleur Anton Metzger in Heidelberg  
nach Waldshut zur Versehung des Stationsamtes;

zugetheilt:

Bahnverwalter Konstantin Holz in Mannheim dem  
Großh. Betriebsinspektor in Offenburg;

die Stationskontroleure

Ludwig Düball,  
Friedrich Ratz und  
Johann Schmidt der Großh. Güterverwaltung  
Mannheim,

Ferdinand Weyrether der Großh. Güterverwal-  
tung Karlsruhe,

Fridolin Schlötterlein dem Großh. Dampfschiff-  
fahrtsinspektor in Konstanz,

Georg Hauser dem Großh. Stationsamt Basel,  
Heinrich Meister dem Großh. Stationsamt Konstanz;

ferner wurde übertragen:

dem Bahnverwalter Hans Zipf das Stationsamt  
Achern,



den Stationskontroleuren

Josef Rech das Stationsamt Mühlburg,  
 Oskar Armbruster das Stationsamt Magau,  
 Johann Eschbach das Stationsamt Karlsruhe-  
 Westbahnhof,  
 Friedrich Vollerer das Stationsamt Wiesloch,  
 August Schwarz das Stationsamt Graben-Neudorf,  
 Max Scheid das Stationsamt Schopfheim und  
 Friedrich Zimmermann das Stationsamt Rheinau.

Unter Zurücknahme der Versetzung des Bahnverwalters  
 Ed. König in Billingen nach Konstanz wird das Stations-  
 amt Konstanz dem Bahnverwalter Josef Bertram in  
 Freiburg übertragen.

Ernannt:

zu Betriebssekretären:

die Expeditionsassistenten

Karl August Meigner,  
 Georg Albert,  
 Karl Duppler,  
 Georg Frey,  
 Hermann Wacker,  
 Heinrich Seith;

zu Betriebsassistenten:

die Expeditionsassistenten

Adolf Meroth,  
 Hermann Voigt,  
 Ernst Beesenmeyer,  
 Friedrich Romann,  
 Oskar Heiland,  
 Wilhelm Ullmerich,  
 Robert Klevenz,  
 Friedrich Hübsch,  
 Oskar Dreher,  
 Karl Zeitler,  
 Friedrich Hainmüller,

zu Expeditionsassistenten:

die Eisenbahnassistenten

Friedrich König,  
 Heinrich Lang,  
 Adolf König,  
 Martin Stieh,  
 Gustav Kommel,  
 Julius Stork,  
 Joseph Gerth,  
 Heinrich Treiber,

August Krimp,

Oskar Schneider,

Karl Schröder,

Philipp Schlund,

Ludwig Fleck,

Konrad Allgeier,

Albert Mezmaier,

Mois Heffner,

Oskar Eggler,

Adolf Kaufsch,

Peter Bühler,

Julius Bub,

Ernst Roth,

Hermann Schmitt,

Wilhelm Bojch,

Adam Ruprecht,

Gustav Haas,

Ernst Stier,

Karl Knäble,

Robert Weber,

Gustav Stuhlmüller,

Otto Erhardt,

Ludwig Both,

Achilles Bernhard;

zu technischen Assistenten:

die Werkführer (Betriebsleiter)

Rudolf Stein-Gronert und  
 Johannes Hinzsch.

Statmäßig angestellt:

die Telegraphengehilfinnen

Wilhelmine Beder,  
 Anna Bahr;

die Expeditionsgehilfinnen

Karoline Göbel;

Als Expeditionsgehilfen bestätigt:

Eisenbahngehilfe Franz Blattner von Lyon;

Als Büreaugehilfen bestätigt:

Wilhelm Weiß von Untereffach,

Josef Hörner von Mannheim,

Karl Sons von Dainbach;

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Bahnmeister:

Hermann Walter von Wagshurst;